

Heinrich Flügge

Betreff: WG: Sendemast Bönningstedt
Anlagen: anlage_1.pdf

Betreff: WG: Sendemast Bönningstedt

Sehr geehrter Herr Flügge,

vielen Dank für Ihre Mail von heute. Ich schätze Ihre konstruktive Herangehensweise. Da ich an dem geplanten Informationsabend nicht teilnehmen werde, teile ich Ihnen aber gern rechtzeitig vorher noch die folgenden Informationen und Klarstellungen zur Sendemastanlage Bönningstedt am Bönningstedter Weg mit:

Die Baugenehmigung wurde am 31.08.2017 mit dem Az. 43/522/BG/163.785 erteilt. Sie war zu erteilen, da dem beantragten Vorhaben keine öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstanden, die im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen waren. Im Baugenehmigungsverfahren stellt der oder die Bauherr/in einen konkreten Standort zur bauaufsichtlichen Prüfung vor. Wenn das Vorhaben nicht gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt, die im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind, ist die Baugenehmigung zu erteilen. Es handelt sich dabei um eine gebundene Entscheidung ohne Ermessen, wir müssen also die BG erteilen. Nur wenn rechtliche Vorschriften ein Ermessen erfordern, hat die Bauaufsicht im Rahmen einer pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens Spielräume. Dabei orientiert sie sich an der existierenden Rechtsprechung, so dass diese Spielräume häufig auch schon ausgefüllt sind.

Die notwendigen Abstandsflächen nach Landesbauordnung betragen für den Mast $0,4 \times H = 0,4 \times 43,18 \text{ m} = 17,27 \text{ m}$ (§ 6 Abs. 5 LBO i.V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 LBO). Dabei wird davon ausgegangen, dass der Antennenmast aufgrund seiner Höhe H von 43,18m Wirkung wie von Gebäuden erzielt und damit Abstandsflächen einzuhalten sind. Bei einer geringeren Masthöhe haben Gerichte für einen filigranen Stahlgittermast dieses auch schon anders geurteilt und den Mast ganz ohne Abstandsflächen zugelassen. Die Abstandsflächen sind jeweils senkrecht von den vier Mastaußenseiten ausgehend zu messen. Gemäß Darstellung der Abstandsflächen in den Bauvorlagen ist die Vorschrift eingehalten.

Die Ausnahme- und Eingriffsgenehmigung der unteren Naturschutzbehörde vom 15.08.2017 wurde mit der Baugenehmigung ausgehändigt. Außerdem liegt eine Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur vom 24.08.2017 mit der STOB-Nr. [87014299](#) in der Akte vor. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht vorgenommen, weil ein Sendemast nicht zu den UVP-pflichtigen Vorhaben nach UVP-G gehört (s. Anlage 1 Liste „UVP-Pflichtige Vorhaben“)

Durch die Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur ist sichergestellt, dass eine gegenseitige Beeinflussung mit anderen Antennenstandorten in der Nähe ausgeschlossen ist. Sie dient als Nachweis der Einhaltung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) zum Schutz vor Gesundheitsgefahren. In der Standortbescheinigung sind Sicherheitsabstände festgelegt, die einzuhalten sind. Sämtliche darin enthaltenen Sicherheitsabstände liegen nach den genehmigten Plänen auf dem Baugrundstück. Die Standortbescheinigung stellt allerdings nur eine Festsetzung der Sicherheitsabstände dar, über das Verfahren, wie diese zu ermitteln sind, kann nur die Bundesnetzagentur Auskunft geben.

Bezüglich der Einbindung der Nachbarschaft wäre es sicherlich eine Option gewesen, wenn bspw. der Vorhabenträger als neuer Nachbar vorher das Gespräch mit der Nachbarschaft gesucht hätte, um möglicherweise einen gleichermaßen genehmigungsfähigen aber konsensfähigeren anderen Standort zu finden. Es kann aber nicht Aufgabe der Genehmigungsbehörde sein, bei einem konkret beantragten (und nach einer ersten Überprüfung auch grundsätzlich genehmigungsfähigen) Bauvorhaben selbstständig mögliche Standortalternativen ins Spiel zu bringen und diese zu überprüfen. Die Verantwortung dafür sehe ich bei anderen. Die Landesbauordnung SH sieht nur dann

eine Benachrichtigung der Nachbarn vor Erteilung einer Baugenehmigung vor, wenn Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen mit dem Bauvorhaben verbunden sind und bei diesen zu erwarten ist, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt sind. Das ist hier nicht der Fall, es waren keine Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften erforderlich. Die Anlage ist als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässigerweise errichtet worden .

Die Gemeinde Bönningstedt wurde mit allen Unterlagen des Bauantrages am Verfahren beteiligt. Aufgrund der planungs- und bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens ist eine Beteiligung der Hamburger Behörden durch die Bauaufsichtsbehörde - analog zur zuvor genannten Begründung in Bezug auf die Beteiligung der betroffenen Bürgern ebenfalls nicht vorzunehmen.

Die Prüfung der Unterlagen und Entscheidung über den Standort ist mit Erteilung der Baugenehmigung abgeschlossen. Ein Baustopp kommt auch nicht in Betracht, weil

- Das Vorhaben nach den Unterlagen zulässig ist.
- Der Sendemast bereits im Wesentlichen nahezu komplett errichtet wurde und somit schon deswegen wesentliche Bauarbeiten nicht mehr stillzulegen wären. Dieses setzt voraus, dass der Mast gegen eine Vorschrift verstößt, was aber nicht der Fall ist.

Der angesprochene Fall in Winterhude ist mit diesem Fall keineswegs vergleichbar, auch schon deswegen, weil dort - nicht wie es hier der Fall ist- vor Baubeginn eine Baugenehmigung vorlag.

Eine Bauüberwachung findet in der Regel nicht statt, da die Verantwortung für die Einhaltung des öffentlich-rechtlichen Baurechts vom Gesetzgeber auf den verantwortlichen sachkundigen Bauleiter übertragen wurde. Mithin wird klargestellt, dass auch im Regelfall keine Bauüberwachung vor Baubeginn durchgeführt wird.

Ich werde allerdings im Rahmen einer Stichprobe überprüfen lassen, ob der Standort mit der Baugenehmigung übereinstimmt, bevor die Antennen in Betrieb genommen werden. Ein weiteres Einschreiten ist jedoch nicht geplant, sofern sich aus der Überprüfung nicht andere Erkenntnisse ergeben.

Zu Ihrer Information teile ich mit, dass den betroffenen Bürgern auf deren Antrag selbstverständlich Akteneinsicht gewährt wird. Ich weise auch auf die Möglichkeit eines Widerspruches hin. Wenn ein betroffener Bürger meint, durch die Baugenehmigung seien objektiv seine öffentlich-rechtlich geschützten Nachbarrechte verletzt, kann er gegen die Baugenehmigung Widerspruch einlegen. Hierzu kann sich ein betreffender Bürger gern bei uns beraten lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Kreis Pinneberg
Fachdienst Planen und Bauen

Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

